

## 5.4 Energieeffizienz

In den Unterlagen zum Genehmigungsverfahren müssen Angaben zur sparsamen und effizienten Energieverwendung nach den Vorgaben des § 5 (1) Nr. 4 BlmSchG, § 4d 9.BlmSchV und der Ziffer 5.2.11 TA Luft (2021) enthalten sein.

Folgende Punkte sind im Genehmigungsantrag auszuführen:

Energiepolitik im Unternehmen:
<ul style="list-style-type: none"><li>Angaben zum Energie- /Umweltmanagementsystem oder Energieaudit bzw. Erläuterung warum kein System eingeführt ist.</li><li>Beifügung des aktuellen Zertifikates mit Angabe der Gültigkeitsdauer</li><li>Angaben zur Einbindung der genehmigungsbedürftigen BlmSchG-Anlage plus Nebeneinrichtungen in das Managementsystem</li></ul>
Energie am Vorhabensstandort:
<ul style="list-style-type: none"><li>Angabe der genutzten Energiequellen</li><li>Angaben zur Nutzung der gewonnenen Energie</li><li>Angaben zur anfallenden Wärme und deren Nutzung, ggf. Begründung bei Verzicht auf Wärmenutzung (bei technischer Unmöglichkeit oder nicht Verhältnismäßig)</li></ul>
Angaben zur Realisierung eines energieeffizienten Betriebes für die genehmigungsbedürftige BlmSchG-Anlage mit Nebeneinrichtung bzgl.:
<ul style="list-style-type: none"><li>Überwachung des Energieverbrauches</li><li>Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauches</li><li>Maßnahmen zur Erreichung hoher Wirkungsgrade</li><li>Maßnahmen zur Einschränkung von Energieverlusten</li></ul>
Zusätzliche Angaben nach den zutreffenden BVT oder sektoralen Verwaltungsvorschriften bzw. in BlmSchV
nur für Abfallbehandlungsanlagen: Angaben zur Einhaltung der Forderungen des BVT für Abfallbehandlungsanlagen zu: <ul style="list-style-type: none"><li>Überwachung des jährlichen Energieverbrauchs (BVT 11)</li><li>Energieeffizienzplan (BVT 23)</li><li>Energiebilanzbericht (BVT 23)</li></ul>